

Landesnutzen der Jagd

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **14 (1904)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

worden sei durch Einführung solcher von auswärts, da die benachbarten Orte hiefür nichts bezahlen.¹⁾

Doch wurde den 24. April 1746 wiederum von der Landsgemeinde erkannt: Weil die Raubvögel in solcher Menge in unserm Lande sich vorfinden, daß sie sowohl in den angepflanzten Gärten, als auch an den Fruchtbäumen großen Schaden zufügen, soll von den Raubvögeln (nicht von den Köpfen, sondern von den ganzen Vögeln) das gewohnte Schußgeld durch den Landesfackelmeister wiederum bezahlt, die Eier aber zur Abwendung von Betrug hievon ausgenommen und von denselben nichts bezahlt werden.²⁾

9. Landesnutzen der Jagd.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde von der Landsgemeinde von Schwyz der Heuberg „zu des gemeinen Landes Nutzen, Ehre und Frommen“ für die Genssen gebannt, desgleichen die Mythen, Rothenfluh, Roßberg, Rigi und Hochfluh. In der daherigen Urkunde wird nebst der Erhaltung des Wildstandes als Ursache angeführt: daß im Falle von unsern getreuen lieben Eidgenossen oder von andern Orten her jemand zu Ehren und zu Lieb, auch in guter Freundschaft und Gesellschaft uns besucht oder inskünftig besuchen wird, man ihn alsdann mit solchem Wildpret ehren könne.³⁾

Als im Frühjahr 1507 Kaiser Maximilian die Hilfe der Eidgenossen für seinen Römerzug gewinnen wollte, soll er u. a. zu ihnen gesagt haben: „Liebe Eidgenossen, ihr sollet endlich glauben, daß wir euer guter Herr und Freund sind, und wollten in nächstgelegener Zeit zu Fuß zu U. L. Frauen zu Einsiedeln wallen, auch auf dem höchsten Berg in Schwyz einen Genssen stechen und den der Mutter Gottes zu Einsiedeln schenken und verehren.“

¹⁾ Landsgemeinde-Protokoll 1675—1761, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Ibid.

³⁾ Rothing: Landbuch von Schwyz, S. 197.

Der Rat erkannte den 17. April 1683, daß Landesjockelmeister Johann Kaspar Dettling den im Muotathal zur verbotenen Zeit erlegten Hirsch namens der Obrigkeit zu Handen nehmen solle. Die Jäger aber sollen zitiert und laut Verordnung bestraft werden.¹⁾

1744. „Des Hr. Richter Tanners Sohn von Arth wegen einem der Obrigkeit verehrten kleinen Hirschlin 5 Gl. 12 β 3 a.“

1759. „Dem Jakob Anton Wiget von Steinen, einen geschossenen Hirsch von Lachen nach Schwyz zu tragen, 2 Gl. 20 β.“

Im Herbst 1759 haben Jäger im Raport bei Eisenburg, Schübelbach, einen Hirschbock geschossen, der in der Metz zu Lachen ausgeweidet wurde. Weil eben daselbst zwischen Schwyz und Glarus eine Konferenz stattfand, wurde der Hirsch bis auf weiteres ganz gelassen, und den Abgeordneten von Glarus, die im Löwen logierten, davon ein „Hinterlid“ verehrt.

Ferner meldet die schwyzerische Landesrechnung:

1555. „Item vß gen j Kronen dem von Bñnacht, bracht zwey R e e.“

1601. „Vß gen 4 lib. dem Bolten von Lachen, daß er Minen Hh. ein Reh bracht alhär.“

1652. „Für 3 Luchs vnd ein Reh zalt 12 Gl.“

„Den 12. Jänner deß 1657. Jahrs zalt ich dem Jacob Jugly umb ein lebendß Reböcklein 6 Gl., so ihr fürstly Gnaden von Einsidlen füehrt, 6 Gl.“

1773. „Dem Jos. Kamer von Rüßnacht für ein überbrachtes Reh Schußgeld 2 Gl. 2 β.“

1631, 25. August. „Ist ein Wildschwein von Gersau verehrt worden, 2 Gl. 34 β.“

1555. „Item vß gen xij Bagen iij a. dem von Bñnacht, bracht das Thier.“

1558. „Item vß gen j Kronen denen von Bñnacht, hend Minen Herren eins Thier gschenkt.“

1561. „Item vß gen ij Gl. Rißh Büller vnd dem Schlegel, handt Minen Hh. ein Thier gschenkt.“

¹⁾ Ratsprotokoll.

1562. „Item vß gen iij Gl. dem Rüggen von Bynacht, bracht ein Thier.“

1598. „Bz gänm ij lib. ein Jungen Schelbred Im Thal, so dz Beren Fleisch von Louwis har thragen.“

Der Landesseckelmeister als „Jägermeister des Landes“ ließ je nach Bedürfnis bei den verschiedenartigsten Anlässen Gemsen und anderes Gewild schießen. So erkaunte der Rat den 18. September 1555: „Die Schützen Sollend dem Seckelmeister ij gßellen zu pringen die jnen gßallend, die sol der Seckelmeister heissen eis tier schießen, vnd sölle er jnen den taglon gen.“¹⁾

Den 26. März 1633 bewilligte der Rat in Schwyz den Herren Landvogt Ceberg und Landvogt Gilg Betschart, ein Gamstier im Bann fällen zu lassen, um dasselbe im Gotteshaufe Einsiedeln, wo ihre Söhne (P. Thietland Ceberg und P. Paul Betschart) dieser Tage die Profeß ablegen, präsentieren zu können.²⁾

Vom geßessenen Landrat wurde den 10. Oktober 1711 dem Hans Kaspar Rüddi bewilligt, daß er Gemsen schießen und bringen möge, ohne Nachteil der Ordnung, also daß er deswegen nichts zu verantworten haben werde.³⁾

Zuweilen wurde auch Privatpersonen gestattet, im Bann Gewild zu schießen, jedoch nur sehr selten. Den 5. Mai 1739 wurde dem General von Nideröst bewilligt, drei oder vier Tage lang Federwild durch 2 bis 3 Mann schießen zu lassen.⁴⁾ Ebenso wurde den 16. Juni 1742 dem Landvogt Keding bewilligt, im Muotathal zwei junge Gemsen erlegen zu lassen, „aber mehr nit.“⁵⁾

Vom geßessenen Landrat wurde den 9. Juni 1674 dem Franz Aufdermaur und Leonhard Hektor Faßbind bewilligt, auf der Egg hinter der Rothenfluh einen Vogelherd zu errichten; wenn jedoch derselbe wieder abgehen werde, solle dieser Platz wieder Allmeind sein.⁶⁾

¹⁾ Ratsprotokoll 1548—1555, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Ratsbuch 1630—1641.

³⁾ Ratsprotokoll 1708—1718, Kantonsarchiv Schwyz.

⁴⁾ „ 1738—1742, „ „

⁵⁾ „ 1740—1746, „ „

⁶⁾ „ 1667—1680, „ „

Bis zur Franzosenzeit schenkte der Rat alljährlich ein „Gams-thier“ dem Rat von Rapperswil und erhielt als Gegengeschenk Fische. Das Schußgeld für eine Gemse stieg im Laufe der Zeit von 4 Gl. auf 7 Gl. 20 β. So verdanken z. B. Schultheiß und Rat von Rapperswil den 22. Oktober 1618 Schwyz die abermalige Verehrung eines frischen Gamstieres (das zuletzt überschickte sei nicht gültig, sondern nicht zum Essen gewesen); sie werden das Tier miteinander freundlich genießen. Gerade als der Überbringer von Schwyz heimkehren wollte, haben die Fischer zu Rapperswil den ihm übergebenen Lachs gefangen, den sie zu Wiederverehrung frisch nach Schwyz senden mit dem Wunsche, die Räte wollen ihn nach ihrem Gefallen miteinander „verkalagen“. ¹⁾

Ferner wurden Gemen zum Geschenke gemacht:

1613. „Item vß gän dem Vogt Batt vß der Mur bj den Gämischen, die man gan Zug gschickt hed, 5 Gl. 5 β.“

1614. „Dem Clouß Hediger vm 2 Gemmschi, alls der Apt von Disetis da gsin, 26 lib.“

1621. „Vß geben vm Gambstieren, so man gebrucht, als der Wichbischoff ist hie gsin, vnd man dem Hr. Ambassador zu Raperschwyl verehrt, 20 Gl.“

1698. „Item den Herren von Rapperschweyll Ein Lebigs Gambsthier vß Oberkeithlichem Befelch geschickt, 8 Gl.“

1702. „Ich zahlen das Gambsthier dem Jungen Geißer nacher Raperschweyll 5 Gl. 25 β.“

Das Kloster Einsiedeln mußte seit 1545 alljährlich an St. Bartholomäustag Abgeordneten von Schwyz Rechnung über seinen Haushalt ablegen. Auf diesen Anlaß wurde von Schwyz jedes Jahr der sogenannte „Bartholomä-Gambsbock“ in die Stiftsküche gespendet. Oft wurde auch noch anderes Gewild beigegeben, z. B.:

1722. „Dz gewöhnliche Gambsthier sambt 4 Steinhüönern dem Gottshauß Einsidlen überschickt und darfür bezahlt 5 Gl. 38 β.“

1726. „Item auf St. Bartholomä Rechnung dem fürstlichen Gottshaus Einsidlen dz iährliche Gämbschi, ein Laubhanen, 1 paar Steinhüöner vndt ein Hasen zalt, 7 Gl. 10 β.“

¹⁾ Archiv Schwyz. A. Rapperswil.

1736. „Mehr für das Gambsthier samt etwas nachgeschicktem Wildgflügel 6 Gl. 5 β.“

1737. „Item für das Gambsthier nacher Einsidlen samt etwas Wildgflügel vnd zehrung, 6 Gl. 25 β.“

Am Feste der Engelweihe durfte jeweilen das Wildpret der Schirmherren auf der Tafel ebenfalls nicht fehlen. Als Beleg seien einige Stellen der schwyzerischen Landesrechnung angeführt:

1614. „Von 2 Tieren vß die Engelweihe vnd 1 als der Legat da gsin ze schießen 15 Gl.“

1659, 6. September. „Dem Basch Steiner vnt ein Gämische gän Einsidlen 4 Gl.“

„Den 11. dito gab ich vß vmb Stein Hübner vff die Engell Wiche in daß Gogßhuß Einsidlen 8 Gl. 20 β.“

„Mehr gab ich den 12. dito vmb 10 Stein Hübner in daß Goghuß Einsidlen 3 Gl. 37 β.“

„Den 15. dito gab ich 2 Bollenheren, so Citeronen, Bumerangen bracht 3 Gl.“

„Mehr vmb ein Orhanen 2 Gl. 30 β.“

„Mehr vmb 3 Gämische, 1 Hasen, 3 Stein Hübner, Cost 13 Gl. 24 β.“

„Mehr 60 Pfundt Lechß, so mir in Amen Tägensch Rächung zu Lachen abzogen wird. Diß gab ich alleß vß Befelch deß Herr Landtames vnd der Sibnen, will mehr Gesandten da waren wägen der Thranßlaxion als sonst, in die Engell Wiche.“

„Mehr gab ich folgende Leze vß Befelch der obbemänten Herren. Erstlich dem Euchymeister 5 Dugeten, iede 4 Gl. 20 β, thuot 22 Gl. 20 β, dem Rhäller 1 Luis, ist 2 Gl. 10 β, dem Margstaller 1 Luis, ist 2 Gl. 10 β, dem Bortner $\frac{1}{2}$ Luis, ist 1 Gl. 5 β, dem Canzlisten 2 Gl. 20 β, Almuesen 1 Gl. 5 β, thuot Suma 31 Gl. 20 β.“

„Mehr gab ich vß für Herr Landtamen, die Sibnen vnd übrige Herren, die bey uns waren, samt den Dieneren vnd Schirmeren, vmb Häschen 17 Gl.“

„Mehr gab ich dem Herrn Landtamen, den HH. den Sibnen, übrigen Herren samt den Amptßluten iedem ein halben Luis, waren 16 Herren, thuot 18 Gl.“

1670. „Vmb ein Gamstthier vff die Engellwiche nach Einsidlen 4 Gl. 20 β, vmb 4 Steinhüender 1 Gl. 20 β.“

„Noch einen Gämbsch vff Einsidlen geschickt, samt Tragerlohn 5 Gl. 20 β.“

1681. „Den 28. Tag (September) zuo Einsidlen in der Engellwiche in daß Gottshauß gäben ein Gamstthier, 2 Hasen, 10 Steinhüener, 2 Laubhüener, ein Laubhanen, ein Ohrhanen, vmb alles zalt wägen der Jahrrächnung vnd Engellwiche 15 Gl.“

1692. „In der Engellwiche dem Gottshauß zuo Einsidlen nach altem Bruch 2 Gämbschi verehrt, habent kostet 12 Gl.“

1698. „Item vmb 2 Gamstthier vff die Engellwiche nacher Einsidlen zalt 11 Gl. 10 β.“

Auch bei andern festlichen Anlässen wurden dem Kloster Einsiedeln Gemsen geschenkt. So verausgabte der Landesjockelmeister:

1671. „Dem Hr. Schützenmeister Föhn vnd andern wägen 2 Gämbschen, so vff die Jahrrächnung vnd Inwiche des Fürsten gäben, 8 Gl. 35 β.“

1652. „Vmb ein Gambsgizi nach Pfefficon zalt 3 Gl.“

1660. „Den 4. Weinmonat den Jegeren, so ein Gamsttier geschossen, solches vß Befelch Ettlicher Heüpteren nacher Pfefficon geben, hat daß selbig kostet 4 Gl. 20 β.“

1663. „Mehr zalt den 4. Winmonath Herr Schützenmeister Ender im Tal vñ 2 Gamsttier, so vff Bartlimes Rechnig vnd auch vff die Translation nacher Pfefficon geschickt, auch ein Restlin von einem alten Gamsttier, darin auch ein Has gerechnet, vß oberkeitlichem Befelch, duot 9 Gl. 26 β.“

1686. „Vñ ein Gamstthier vff Pfefficon zalt 5 Gl.“

Wenn geistliche oder weltliche Würdenträger nach Schwyz kamen, ebenso bei Abnahme der Landesrechnung, auf die Landsgemeinde, die Jahrrrechnung von Baden, die Tagsatzungen, ließ der Landesjockelmeister Gemsen schießen, z. B.:

1616. „Vß gen dem Balgi Büller vnd Hauß Lienhart Ziltner 2 Kronen vmb ein Gemshi, so gschossen worden, als der Bischof da war, 10 lib. 10 β.“

„Wß gen dem Balgi Büller von 2 Geichtieren minen Herren geschossen, tut 16 lib.“

1621. „Wß geben vmb Gambstieren, so man gebrucht, als der Wichbischoß ist hie gsin vnd man dem Hr. Ambassador zu Raperschwyl verehrt, 20 Gl.“

1635. „Des Hr. Statthalter Cebergs Mütterli über das 4 Gl. zahlt um noch 2 Pfawen, wie der Herr Wichbischoß hie gsin, geben 6 Gl.“

„Den Gemschügen für 2 Tier, wie Hr. Wichbischoß hie gsin, 2 nacher Einsidlen vff die Fahrrechnung, 1 nach Rapperschwyl, 20 Gl.“

1630, 10. August. „Dem Stoffel Kessler, so jären 2 Gämisch geschossen, wie der Legat ist hie gsin, zalt 12 Gl.“

1640. „Um Gewild wegen des Legaten 7 Gl.“

„Zwei Singeren von Zug, als der Legat da gsin, 5 Gl.“

„Des Hr. Landammens Redings Frau, wegen des Legaten Geflügel vnd a. zu kaufen, 57 Gl. 20 β.“

„Des alten Hr. Statthalter Cebergs sel. Frau um welchi Mahnen kochet und gerüstet auf den Legaten 18 Gl.“

„Eine Gemse für den Legaten 6 Gl., 1 groß Gemischtier 7 Gl.“

„Um ein Sufi Stier, als der Legat da gsin, 30 Gl.“

1653. „Item Ballejer Blasser vmb ein Gambsthier vnd 10 Steinhünder, auch Wly Kessler vmb ein Gambsthier, alles 15 Gl.“

„Vmb Confection für den Hr. Legaten 4 Gl. 20 β.“

„Vmb ein Sufi Khalb, so gelten wollen 15 Gl.“

„Dem Rothem von Lachen, so zwen Lechs zuo dem Rößlin gebracht, als der Hr. Legat hie gsin, 2 Gl.“

1667, 17. Oktober. „Vs Befelch Hr. Landammans als Hr. P. Provincial alhie gsin, 5 Steinhünder kauft vnd zu dem Rößli geschickt zu kochen, 2 Gl.“

1684. „Den Väter Capuzinere ein halb Gemischtier vnd Wein überschickt, 4 Gl.“

1634. „Den 6. Wintermonat hab ich dem Freiherrn von Schwarzberg ein Gambsthier geschickt, weil er sich anerbotten, uns um den Feldkirchischen Zins zu helfen, dafür zahlt 7 Gl.“

1621. „Es geben dem Josef Gössi von einem Gämbsstier vff die Landrechnung 3 Gl.“

1622. „Es geben dem Josef Gössi wegen des Gämbsstiers vff die Landrechnung 4 Gl.“

1627. „Dem Balthasar Büeler um ein Gemsh gan Baden 4 Gl.“

1638. „Dem Gössi und seinem Geipanen um 2 Gemhen auf die Landrechnung und Luzern 8 Gl.“

1663. „Den 2. Mey zalt ich dem Schützenmeister Ender im Muotenthal ein Gämbsstier vff die Landtsgemeind nach altem Bruch 4 Gl. 20 β.“

1664. „Vmb ein Gämbsstier dem Hr. Statthalter nach altem Bruch vff die Landtsgmeind zalt 4 Gl.“

1674. „Dem Heinrich Bettschart hab ich vmb ein Gämbsstier vff die Landtsgemeind zalt 4 Gl.“

1633, 1. August. „Um 2 Gemstier auf die Tagssagung in Schwyz 8 Gl.“

„Um 3 Lechs von Lachen, den 3 Boten, so unterschiedlich kommen, 3 Gl.“

1633, 4. August. „Dem Koch von Einsiedeln aus Geheiß des Landammanns und anderer Gutdünken 6 Gl. 10 β.“

1633, 14. September. „Dem Jakob Schiffli, daß er eine Köchin nachts von Brunnen geführt, 25 β.“

1633, 17. September. „Hr. Statthalter Cebergs Frau Mütterli vmb zwen Pflawen 8 Gl.“

„Denen so das Wildschwein von Rüßnacht hergeführt 6 Gl. 30 β.“

„Dem Heinrich Bettschart, daß er ein jung Gämbsstier dem Hauptmann Gilg Bettschart auf die Tagssagung geben, 3 Gl.“

Als 1680 die March im Sihlthal erneuert wurde, wurden die Abgeordneten von Schwyz daselbst gastfrei gehalten. Aus Erkenntlichkeit hiefür wurde dem Abt von Einsiedeln eine Gemse verehrt.

Im September 1701 wurde die Landmarch gegen Gersau erneuert. Bei diesem Anlasse ergab sich für Schwyz folgender Zehrungskonto:

„Der Vndergang oder Marchung mit demnen von Gersau sambt den 9 Verordneten in Speysß vnd Trandh, so ich von Hauß genommen, 7 Maß Wein, ein Hinderlid Schafffleisch, ein Stözen Gembischfleisch, ein Ohrhannen vnd ein 8 K Schweibratten, 2 Brodt, vnd ist alles 7 Gl. 38 β.“

Welche Rolle endlich das Wildpret bei den schwyzerischen Festmählern spielte, ersehen wir aus der „Speisefarte“ für das Fest der Bundeserneuerung mit Wallis, welches den 25.—27. Oktober 1728 in Schwyz gefeiert wurde.

In die Vorratskammer einzukaufen
war veranschlagt worden:

Auf den ersten Tisch zum Sieden:

24 Kapaunen, jeder einen guten Gulden:	Gl. 30
4 Duzend Häneli, das Stück zu 10 β	„ 12
20 Paar Tauben, das Paar à 6 Bagen	„ 9
6 große Pasteten, jede à 4 Gl.	„ 24
1 Wildschwein	„ 22. 20
1 Rehlein	„ 18
1 Hirsch	„ 20
100 Pfd. Rindfleisch, per Pfd. à 4 β	„ 10
6 große Lachs, jeder à 3 Gl.	„ 18
8 Schinken, 6 gedörrte Zungen und 6 „grüne“	„ 21
3 gute Kälber, jedes à 10 Gl.	„ 30
20 Blatten Kardisiol, Artischofen, Kabis, Eier u.	„ 29

Mitteltisch:

18 welsche Hühner, junge, mit 3 welschen Hähnen	Gl. 28. 32
18 Kapaunen zum Braten	„ 22. 20
36 Barnisen, jeder à 50 β	„ 45
6 Phasanen	„ 12
36 Laubhühner	„ 22. 20
48 Rindschnepfen	„ 18
30 Duzend Lerchen, das Duzend à 6 gute Bagen	„ 15

10 Duzend Reckholter Vögel, das Stück à 6 β	Gl. 18
12 Blatten Zugemüß	" 9
600 große Krebs	" 10
Gutes St. Galler oder Pfund Mehl, für	" 10
10 Maß Eßig, zum Einbeizen, Öl zc. für	" 20
2 Seiten grünen und 1 Seite durren Speck	" 18
An Butter ungefähr für	" 16
An Weißbrot ungefähr für	" 12
10 Pfd. Träffeln, Mandeln, Weinbeeren zc.	" 27
2 große und 2 kleine Pasteten in Sulz	" 8. 20
Für Spezereien in die Küche, als Zimmet, Negin, Muscatblüten, Muskatnüsse, Pfeffer, Zimper, Eßenz von Ambra zc. glaubte der Vor- anschlag auskommen zu können mit	" 45
Einen halben Zentner Zucker für die Küche	" 33. 30
Der Nachtiß wurde, um Ehren und Standes gemäß auszuhalten, berechnet auf	" 350. —

Aus Italien waren verschrieben 100 Zitronen, 24 süße Zitronen, 24 kleine Zitronen (Limettea), 100 kleine grüne Pomeranzen, 60 Pomeranzen de Portugall, 60 bittere grüne Pomeranzen, 12 große Limonen, 36 Bergamotten, 12 saure Granatäpfel, 50 Pfd. Maron Kastanien, 12 veritable Cedra (soll einer 1 Gl. kosten), 2 Pfd. Zitronaden, 2 Fläschchen Ceder Eßenz, 2 Bergamotten Eßenz.

An Getränk

war in Vorrat anzuschaffen veranschlagt:

Welcher Wein 3 Saum im Werte von	Gl. 120
Dann Burgunder, Champagner, Malbasier, Rosoli für den Betrag von	" 130
An Margräfler ein Faß für	" 56

Niemand wird sagen können, daß der festunternehmende Ratsauschuß nicht ausgewählte Vorräte für die standesgemäße obrigkeitliche Mittagstafel bereit zu halten bestrebt war.¹⁾

¹⁾ Mitteilungen des Histor. Vereins des Kts. Schwyz, Heft V, S. 187.

Einen finanziellen Gewinn hat das Jagdregal für den Kanton Schwyz erst seit 1849, resp. 1869. Seit dieser Zeit durfte die Jagd nur gegen Bezahlung nachstehender Patenttagen (worin die Stempelgebühr nicht inbegriffen) von majoritären Kantonsbewohnern, welche weder durch Strafurteile enteignet, noch almosengenössig waren, in der gesetzlichen Jagdzeit ausgeübt werden:

1. Für einen Jäger ohne Hund 4 Fr., später 6 Fr.
2. " " " mit 1 Hund 8 " " 12 "
3. " " " " 2 oder mehr Hunden 12 " " 24 "

Bewilligungsscheine wurden minderjährigen Knaben zum Erlegen von Kleingeflügel und Eichhörnchen erteilt gegen eine Gebühr von 2 Fr., Schweizern und Ausländern Bewilligungsscheine für einen Tag gegen eine Gebühr von 1½ Fr.

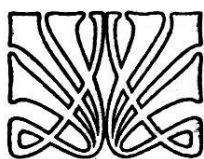
In der Jagdverordnung von 1869 fielen die seit 1849 gebräuchlichen Patente (4 Fr.) für das Garnstellen auf Vogelherden weg. An Patentgebühren hatte der Kanton Schwyz von 1849 bis 1876 folgende Einnahmen:

1849/50:	Fr. 804. —	1863:	Fr. 2230. 90
1850/51:	" 1212. —	1864:	" 2203. 36
1851/52:	" 1662. 85	1865:	" 2063. 50
1852/53:	" 1632. 80	1866:	" 2202. 80
1853/54:	" 1578. 29	1867:	" 2062. 10
1854/55:	" 1425. 22	1868:	" 1871. 20
1855/56:	" 1407. 23	1869:	" 1696. —
1856/57:	" 1558. 08	1870:	" 1755. —
1857/58:	" 1655. 89	1871:	" 1910. 50
1858/59:	" 1259. 26	1872:	" 1895. 10
1859/60:	" 2136. 65	1873:	" 2155. —
1860:	" 2008. 06	1874:	" 2293. 10
1861:	" 2117. 12	1875:	" 2544. 60
1862:	" 2037. 30	1876:	" 2371. — ¹⁾

¹⁾ Seither bezog der Kanton Schwyz aus den Jagdpatenten:

1877:	Fr. 2505. 80	1881:	Fr. 2139. 50	1885:	Fr. 2673. 85
1878:	" 2520. 20	1882:	" 2189. 60	1886:	" 2450. 35
1879:	" 2334. 10	1883:	" 2417. 90	1887:	" 3101. —
1880:	" 2307. 50	1884:	" 2534. 80	1888:	" 2948. 75

Aus den gemachten Darlegungen ersehen wir, daß die Ausübung der Jagd im demokratischen Lande Schwyz von jeher allen Landleuten zur freien Benutzung offen stand. Die Jagd bildete nicht die noble Passion für hochgestellte und reiche Herren, wie dies in andern Kantonen der Fall war, sondern sie war das freie Recht des freien Bürgers. Bezeichnend hiefür ist, daß erst kurz vor dem Übergang der Oberaufsicht über das Jagdwesen an den Bund einigermaßen eine fiskalische Ausbeutung des Jagdregals durch Erhebung einer Patenttaxe angebahnt wurde. Die Landsgemeinde übte die polizeiliche Aufsicht, indem sie einerseits für vernünftigen Schutz des Wildstandes besorgt war und anderseits gemeinem Eigennutz zu wehren trachtete. Strenge gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf Wildbann, Dauer der Jagdzeit und Verbot gegenüber Fremden und solchen, welche nicht Vollbürger waren, galten der Erhaltung dieses Volksrechtes und der Pietät gegen die gänzliche Ausrottung der harmlosen Alpentiere (Gemse und Murmeltier) und des Rehs. Noch die letzte schwyzerische Jagdverordnung vom 29. Juli 1869 zeugt in jeder Hinsicht von großer Sachkenntnis, sowohl was den Schutz des Wildes, als auch denjenigen der Singvögel betraf.



1889: Fr. 3056. 40	1894: Fr. 2890. 60	1899: Fr. 3756. 50
1890: " 2989. 20	1895: " 3495. 70	1900: " 3607. 20
1891: " 2796. 30	1896: " 3144. 60	1901: " 3628. —
1892: " 2581. 80	1897: " 3513. 60	1902: " 3680. 30
1893: " 2936. 10	1898: " 3478. 80	1903: " 3746. 30